

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 23. Mai 2006

Nr. 03

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen vom 17. Januar 2006	95
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Psychologie für das Wintersemester 2006/2007 vom 21. März 2006	117
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie für das Wintersemester 2006/2007 vom 21. März 2006	120
Satzung der Westfälischen Wilhelms - Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 vom 25. April 2006	123
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2006/2007 und das Sommersemester 2007 vom 25. April 2006	126
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität	129
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002 vom 14. Februar 2006	131
Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für den Senat/ Erweiterter Senat vom 25. April 2002 vom 13. März 2006	135

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/03

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung für den Studiengang
Musik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund- Haupt- und Realschulen
vom 17. Januar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiodauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Studienverlaufsplan
- § 12 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien
- § 13 Praxisphasen
- § 14 Erste Staatsprüfung
- § 15 Schriftliche Hausarbeit
- § 16 Modulabschlussprüfungen
- § 17 Fachpraktische Prüfung
- § 18 Erweiterungsprüfung
- § 19 Studienberatung
- § 20 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Musik für das Lehramt an Grund-Haupt- und Realschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182), die Ordnung des Eignungsfeststellungsverfahrens der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach Erlass über die Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Musik mit den Lehramtsabschlüssen für Primarstufe und die Sekundarstufen sowie Sonderpädagogik vom 29. März 1995 und die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelischen-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe (Schwerpunktfach), Sekundarstufe I, Sekundarstufe II/I und für die Sekundarstufe II vom 10. Januar 2000 (AB WWU Nr.8/2000). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NW. S. 223).

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Musik ist die Allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Studiengangsbezogene musikalische Leistungen:

Ferner ist die studiengangsbezogene musikalische Leistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in den Lehramtsstudiengängen Musik am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und umfasst mindestens 42 Semesterwochenstunden (SWS) in denen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) zu erreichen sind.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der musikpädagogischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen für den Lehrerberuf und für Berufsfelder, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (2) Ziel des Studiums ist die Entwicklung der Kompetenzen, die für den Eintritt in die 2. Ausbildungsphase (Vorbereitungsdienst) und die darauf folgende selbständige Erteilung von Musikunterricht in der Grund-, Haupt- und Realschule sowie in den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule erforderlich sind.
- (3) Die im Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sind Gegenstand der Prüfungen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Im Fach Musik werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- (1) Vorlesungen (V)
dienen der theoretischen Vermittlung wissenschaftlichen und künstlerischen Grund- und Spezialwissens. Sie können mit Übungen oder Kolloquien verbunden sein.
- (2) Übungen (Ü)
Musikpädagogische Fertigkeiten und Kenntnisse werden unter Anleitung und durch eigenes Experimentieren vertieft.
- (3) Proseminare (PS)
sind wissenschaftliche Veranstaltungen des Grundstudiums und führen in musikpädagogische und musikwissenschaftliche Problemstellungen ein und vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.
- (4) Seminare (S)
sind wissenschaftliche Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ausgewählte Themenkreise im Wechsel von Vortrag und Diskussion erarbeitet werden.
- (5) Einzelunterricht (EU)

erhält jede(r) Studierende im Modul I in ihrem/seinem Erstinstrument (6 SWS) und Zweitinstrument (2 SWS).

- (6) Ensemblesmusizieren (Chor, Orchester, Bands etc.)
bietet die Möglichkeit zur musikalischen Betätigung in Gruppen unter Berücksichtigung der eigenen musikalischen Interessen.
- (7) Vorspiele / Konzerte
dokumentieren den musikpraktischen Lernfortschritt und geben den Studierenden die Möglichkeit, sich in Vorspielsituationen zu bewähren.
- (8) Exkursionen
Besuche von Aufführungen, Tagungen, Probenphasen etc.
- (9) Praxisphasen
Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht.
- (10) Kolloquien
Wissenschaftliches Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht- (PF), Wahlpflicht- (WPF) oder Wahlveranstaltungen (W) unter Berücksichtigung der Modulzuordnungen sein:

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erworben durch:

- a) Referat (methodisch und didaktisch durchdachte Präsentation im Seminar) und schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. 12-13 Seiten
- b) Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten,
- c) Klausur (ca. 90 Minuten).

(2) Teilnahmenachweise (TN) werden in der Regel erworben durch:

- a) aktive Teilnahme und
- b) Kurzreferat oder
- c) Sitzungsprotokoll oder
- d) Test.

- (3) Die jeweilige Form des Erwerbs von Leistungs- und Teilnahmenachweisen und die Bedingungen für die Anrechnung von Leistungspunkten wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen und Orientierungswissen für das Fach Musikpädagogik. Auf das Grundstudium entfallen 21 Semesterwochenstunden des Studienvolumens mit 28 Leistungspunkten. Der Modulplan „Musikpädagogik GHR Musik (Entwurf)“ gibt über Umrechnung Aufschluss und über die Gesamtzahl der insgesamt 1778 zu erwerbenden workloads.

- (2) Das Grundstudium setzt sich aus drei Modulen zusammen (s. Modulbeschreibungen):

- Modul 1: Künstlerische Praxis
- Modul 2: Musikalische Praxis
- Modul 3: Musikpädagogische – und musikwissenschaftliche Grundlagen

- (3) Im Grundstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen (Pflichtveranstaltungen PF / Wahlpflichtveranstaltungen WPF):

- Modul 1
 - Erstinstrument (PF → 3 SWS / 7 LP, gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium in Einführungs- Aufbau- und Abschlussmodul, jeweils 2SWS)
 - Zweitinstrument (PF → 2 SWS / 6 LP)
 - Modul 2
 - Gehörbildung I / II (PF → 2 SWS / 1 LP)
 - Harmonielehre I / II (PF → 2 SWS / 1 LP)
 - Analyse (PF → 2 SWS / 1 LP)
 - Musikalische Praxis (WPF → 2 SWS / 2 LP)
 - Modul 3
 - Geschichte der Musikpädagogik
 - Methoden der Musikpädagogik
 - Einführung in die Musikpädagogik/- didaktik
 - Grundlagen der Musikpsychologie
- } WPF → 6 SWS / 1 LN = 6 LP
2 TN = 4 LP

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters (i. d. R. viertes Semester bzw. viertes Studienhalbjahr) abgeschlossen werden.
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn:
- a) der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 21 SWS mit 28 Leistungspunkten erbracht wurde und
 - b) ein Leistungsnachweis aus Modul 3 vorliegt und
 - c) der Nachweis einer bestandenen Fachpraktischen Zwischenprüfung im Rahmen eines etwa 20-minütigen Vorspiels. Näheres regelt die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelischen-Theologischen Fakultät der WWU Münster vom 10. Januar 2000 (AB WWU Nr.8/2000).

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf den im Grundstudium vermittelten Inhalten auf und besteht im Wesentlichen aus einer exemplarischen Vertiefung in ausgewählten Bereichen.
- (2) Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.
- (3) Auf das Hauptstudium entfallen mindestens 21 Semesterwochenstunden des Studienvolumens mit mindestens 32 Leistungspunkte.
- (4) Das Hauptstudium umfasst vier Module (s. Modulbeschreibungen):
- Modul 1: Künstlerische Praxis
 - Modul 4: Musik und Kultur
 - Modul 5 a: Musik, Individuum und Gesellschaft
b: Musik und Medien
 - Modul 6: Musik und Aktion
- (5) Im Hauptstudium sind folgende Studienleistungen zu erbringen (Pflichtveranstaltungen / Wahlpflichtveranstaltungen):
- Modul 1

- Erstinstrument (PF → 3 SWS / 7 LP)
- Modul 4 (WPF → 6 SWS aus 2 Teilbereichen; 2 TN = 4 LP, 1 LN = 6 LP)
- Modul 5
 - entweder 5a (WPF → 6 SWS aus mind. 2 Teilbereichen; 2 TN = 4 LP, 1 LN = 6 LP)
 - oder 5b (WPF → 6 SWS aus mind. 2 Teilbereichen; 2 TN = 4 LP, 1 LN = 6 LP)
- Modul 6
 - Teilbereich 1 (PF → 2 SWS / 1 LP)
 - Teilbereich 2 und 3 (WPF → 4 SWS / 4 LP)

(6) Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet.

(7) In den Modulen 4 und 5 sind Modulabschlussprüfungen während des Hauptstudiums abzulegen (s. §§ 12, 14, 16).

(8) Zudem ist eine Fachpraktische Prüfung gemäß § 17 abzulegen.

§ 11 Studienverlaufsplan

Der auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellte „Studienverlaufsplan“ ist der Studienordnung beigelegt. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums und erläutert bzw. ergänzt die §§ 8 und 10.

§ 12 Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien

Alle Veranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 können sowohl fachwissenschaftliche (FW) als auch fachdidaktische (FD) Schwerpunkte aufweisen. Der jeweilige Schwerpunkt wird in den Seminarankündigungen ausgewiesen. Eines der beiden Prüfungsmodule ist mit fachwissenschaftlicher und das andere mit fachdidaktischer Ausrichtung zu studieren.

§ 13 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum (= 5 LP) im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen (=

10LP). Die Leistungspunkte für die Praktika sind zusätzlich zu den in §§ 8 und 10 aufgeführten Leistungspunkten nachzuweisen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der WWU Münster.

§ 14 Erste Staatsprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind **die bestandenen Zwischenprüfungen** und die in den §§ 15 und 16 genannten Voraussetzungen für die einzelnen Prüfungsabschnitte. Die erste Staatsprüfung im Fach Musik besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

- a) Eine schriftliche Hausarbeit (wahlweise im Fach Musik oder in einem anderen Fach oder in Erziehungswissenschaft),
- b) zwei studienbegleitend abgenommene Modulabschlussprüfungen, eine mit Schwerpunkt Fachdidaktik und eine mit Schwerpunkt Fachwissenschaft,
- c) eine Fachpraktische Prüfung.

§ 15 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis sachlich und sprachlich korrekt darzustellen.
- (2) Die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit im Fach Musik kann beantragt werden, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums mindestens ein Leistungsnachweis aus den Modulen 4 oder 5 erbracht wurde.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit soll ab dem sechsten Studienhalbjahr (Semester) geschrieben und binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abgeliefert werden.
- (4) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.
- (5) Die schriftliche Hausarbeit soll den Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

§ 16 Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Module 4 und 5 (wahlweise 5a oder 5b) sind mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen.

- (2) Modulabschlussprüfungen erfolgen nach Beratung durch den Modulbeauftragten studienbegleitend im Verlaufe des Hauptstudiums.
- (3) Die Module 4 und 5 können beide entweder als Fachdidaktikmodul oder als Fachwissenschaftsmodul abgeschlossen werden, wenn Leistungen mit entsprechendem Schwerpunkt erbracht wurden.
- (4) Die Zulassung zur Modulabschlussprüfung setzt voraus, dass dieses Modul in der vorgesehenen SWS-Anzahl studiert wurde und mindestens ein Leistungsnachweis aus einem Teilbereich dieses Moduls vorliegt.
- (5) Es wird nicht der gesamte Inhalt eines Moduls geprüft, sondern die Inhalte der gewählten Teilbereiche.
- (6) Vor einer Modulabschlussprüfung ist der Prüfer/die Prüferin rechtzeitig darüber zu informieren, ob das Modul in fachdidaktischer oder fachwissenschaftlicher Ausrichtung studiert wurde und welche Teilbereiche des jeweiligen Moduls studiert wurden. Die Prüfungsinhalte werden dementsprechend festgelegt.
- (7) Modulabschlussprüfungen werden durchgeführt als:
 1. Klausur (ca. 4 Stunden) oder
 2. Mündliche Prüfung (ca. 45 Minuten).

Der Modulbeauftragte informiert über die Prüfungsmodalitäten.

§ 17 Fachpraktische Prüfung

- (1) Die Fachpraktische Prüfung wird in 2 Disziplinen abgelegt, und zwar:
 - a) in Modul 1, Teilbereich 1 (Erstinstrument) und
 - b) wahlweise entweder in Modul 1, Teilbereich 2 (Zweitinstrument) oder in Modul 6, Teilbereich 2 oder 3.
- (2) Die Fachpraktische Prüfung umfasst sowohl die praktische Darstellung des Prüfungsprogramms als auch deren mündliche Erläuterung.
- (3) Die Fachpraktische Prüfung wird i. d. R. am Ende des 6. Semesters abgelegt.
- (4) Die Zulassung zur Fachpraktischen Prüfung sollte am Ende des 5. Semesters beantragt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Fachpraktischen Prüfung ist schriftlich beim Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik über den jeweiligen

Modulbeauftragten einzureichen. Die Zulassung wird auf der Grundlage der Meldung zur Fachpraktischen Prüfung durch das Prüfungsamt ausgesprochen.

- (6) Beim Antrag auf Zulassung benennt der/die Bewerber/Bewerberin seine 2 Prüfungsfächer und schlägt einen der beiden Prüfer vor.
- (7) Die Fachpraktische Prüfung wird von 2 Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen.
- (8) Jede der beiden Disziplinen wird von jeder Prüferin/jedem Prüfer mit den Noten Sehr gut (1,0) bis Ungenügend (6,0) bewertet, wobei Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Note um 0,3 gebildet werden können. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3,5,7 und 6,3 sind ausgeschlossen. Jede Fachpraktische Prüfung muss mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ bestanden sein. Die Fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfer in beiden Disziplinen ergibt.
- (9) Die Fachpraktische Prüfung dauert im Erstinstrument höchstens 30 Minuten, in der weiteren Disziplin höchstens 40 Minuten.
- (10) Prüfungsort und –zeit werden vom Institut für Musikwissenschaft und Musik pädagogik im Auftrag des Staatlichen Prüfungsamtes bekannt gegeben.

§ 18 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes abgelegt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Erweiterungsprüfung im Fach Musik ist der Nachweis der Studieneignung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Studienordnung.
- (3) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.
- (4) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist ein Studium im Umfang von 24 SWS mit 44 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (5) Es sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:
 - Modul 1
 - Erstinstrument (PF → 6 SWS / 14 LP)
 - Zweitinstrument (PF → 2 SWS / 6 LP)
 - Modul 2 (WPF → 2 SWS / 2 LP)
 - Modul 3
 - Teilbereich 1 (PF → 2 SWS / 2 LP)

- Modul 4 (WPF → 4 SWS aus 2 Teilbereichen;
1 TN = 2 LP, 1 LN = 6 LP)
- Modul 5
 - entweder 5a (WPF → 4 SWS aus mind. 2 Teilbereichen;
1 TN = 2 LP, 1 LN = 6 LP)
 - oder 5b (WPF → 4 SWS aus mind. 2 Teilbereichen;
1 TN = 2 LP, 1 LN = 6 LP)
- Modul 6
 - Teilbereich 2 bzw. 3 (WPF → 4 SWS / 4 LP)

§ 19 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Musik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch einen hierzu beauftragten Lehrenden des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der WWU. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft.
- (4) Die Beratung zur Staatsprüfung übernimmt das Staatliche Prüfungsamt.

§ 20 Anrechnung von Studien; Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem selben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

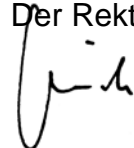
§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2004/2005 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2004/2005 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 08 (Geschichte/Philosophie) vom 19.12.2005.2005

Münster, den 17..Januar 2006

Der Rektor

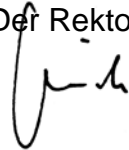


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt



GRUNDSTUDIUM			HAUPTSTUDIUM				
1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	7. Semester WS	
1 Erstinstrument	1 Erstinstrument	1 Erstinstrument	1 Erstinstrument	1 Erstinstrument	1 Erstinstrument	–	M 1 ¹
0,5 Zweitinstrument	0,5 Zweitinstrument	1 Zweitinstrument	–				
0,5 mus. Praxis	0,5 mus. Praxis	1 mus. Praxis	–				M 2
1 Gehörbildung I	1 Gehörbildung II	2 Analyse					
1 Harmonielehre I	1 Harmonielehre II						
2 SWS	2 SWS	2 SWS	–				M 3
–	–	(2 SWS Seminar zum Kernpraktikum)	2 SWS	-	2 SWS	2 SWS	M 4
			2 SWS	2 SWS	-	2 SWS	M 5 a/b
			Dirigieren I	Dirigieren II	2 SWS	2 SWS	M 6
6 SWS	6 SWS	7 SWS	6 SWS	4 SWS	5 SWS	6 SWS	Σ=42

Aus dem untenstehenden Angebot der Module 3, 4, 5 (a oder b alternativ) und 6 müssen Veranstaltungen in Höhe der im Studienverlaufsplan angegebenen Semesterwochenstunden (SWS) nach Maßgabe der Modulbeschreibungen gewählt werden.

M 3: Grundlagen der und Musikpädagogik Musikwissenschaft	M 4: Musik und Kultur	M 5a: Musik, Individuum und Gesellschaft	M 5b: Musik und Medien	M 6: Musik und Aktion
Teilbereiche: 1: Musikpädagogik 2: Musikdidaktik 3: Syst. Musikpädagogik 4: Musiklernen in der Lebensspanne	Teilbereich 1: – Musik bis etwa 1750 – Musik der Klassik und Romantik – Musik seit 1900 Teilbereich 2: – Jugendkulturen – Populäre Musik	Teilbereiche 1: Musiksoziologie/ Musikpsychologie 2: Interkulturelle Musikpädagogik 3: Musikästhetik 4: Schwerpunkt Musikvermittlung	Teilbereiche 1: Multimedia 2: Produktion, Präsentation, Publikation 3: Medienreflexion 4: Performance	Teilbereich 1: – Dirigieren I – Dirigieren II Teilbereich 2: – Leitung vokaler / instrumentaler Ensembles od. Produktion mit Neuen Medien od. Musik und Szene
6 SWS den Teilbereichen	6 SWS aus den 2 TB +2 SWS Seminar zum Praktikum: Arbeitsfelder Musikpädagogik	6 SWS aus 2 Teilbereichen	6 SWS aus 2 Teilbereichen	6 SWS aus den beiden Teilbereichen

¹ Das Modul 1 ist unterteilt in die jeweils zweisemestrigen Module: Einführungsmodul: Erstinstrument/Aufbaumodul: Erstinstrument/Abschlussmodul: Erstinstrument



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 1: Künstlerische Praxis						
	Teilbereich 1: Erstinstrument			Teilbereich 2: Zweitinstr.			
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Schulung von Fertigkeiten auf zwei Musikinstrumenten: Literatur verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen interpretieren lernen, Fähigkeit zu Zusammenspiel mit anderen entwickeln und vertiefen, Methoden und Verfahren schulpraktischen Instrumentalspiels kennen lernen und umsetzen können (Studienschwerpunkt P: Harmonieinstrument und eines nach Wahl; Studienschwerpunkt HR: Tasteninstrument und eines nach Wahl)						
Verwendbarkeit des Moduls	In anderen Modulen theoretisch Vermitteltes (M2 z.B.) anwendungsorientiert erfahren						
Status	Pflichtmodul						
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung						
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig, 6. Semester			3 Semester			
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Obligatorisch						
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einzelunterricht (Literatur-, schulpraktisches und Ensemble-Spiel, inkl. Improvisation und Begleitung)	Aktive Teilnahme	TB1: 3+3 (1. Ziffer bezieht sich auf das GS, die 2. auf das HS) TB2: 2	TB1: 7+7 TB2: 6	GS: ab 1. S. HS: ab 4. S.	Zwischenprüfung	Bestandene Vorspiele Abschlussprüfung im Zweitinstrument: FPP <i>oder</i> Teilbereich aus Modul 6	GS: bestandene Aufnahmeprüfung HS: bestandene Zwischenprüfung
Abschlussprüfung						Fachpraktische Prüfung	
Gesamt		8	20				



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 2: Musikalische Praxis						
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Grundlegendes Verständnis von Musiktheorie und deren Anwendung in der Praxis. Sichere Handhabung in der schulpraktischen Arbeit						
Verwendbarkeit des Moduls	mit Modul 1 – künstlerische Praxis; mit Modul 5b – Musik und Medien; mit Modul 6 – Musik & Aktion						
Status	Pflicht						
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung						
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Grundstudium obligatorisch						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten							
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Musikalische Praxis 4 x 0,5 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stimmbildung ▪ Körperperkussion ▪ Musik und Bewegung ▪ Elementares Musizieren 	Anwesenheit; aktive Teilnahme	4 x 0,5 = 2	2	1-3	Erarbeiten und Präsentation von Übungseinheiten	Abschließende Tests (Mus. Praxis)	bestandene Aufnahmeprüfung
Gehörbildung I Gehörbildung II		1 1	I+II = 1			bestandene Klausuren (Gehörb.) (Harmoniel.)	
Harmonielehre I Harmonielehre II		1 1	I+II = 1				
Analyse		2	1			Kurzreferate und bestandene Klausur (Analyse)	
Abschlussprüfung							
Gesamt		8	5				



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	M 3: Musikpäd. u. musikwissenschaftl. Grundlagen					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikpäd. und Musikwiss. aneignen und reflektieren					
Verwendbarkeit des Moduls	Bezug zur Schulpraxis sowie Verknüpfung mit M 1 und M 2					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	durchgängig im GS					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	aus dem Angebot des Moduls müssen 6 SWS studiert werden.					
Lehrveranstaltungen Vorles./Seminare	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in die Musikpädagogik/didaktik ▪ Methode Musikpäd. ▪ Musikpsychologie ▪ Geschichte d. MP 	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	je 2	----- 4 f. TN. 6 f. LN	2. Sem.	Für TN Kurzreferat und Vortrag Für LN Referat und Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung von 12-13 Seiten oder Hausarbeit von 20 Seiten.	Eignungsprüfung
Modulabschlussprüfung						
Gesamt		6	10			



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 4: Musik und Kultur					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Kenntnisse von musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetischer Theorie, Fähigkeit zur Differenzierung von musikalischen Zeit-, Gattungs- und Personalstilen					
Verwendbarkeit des Moduls	Prüfungsrelevant – die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	Pflichtmodul					
Voraussetzungen	Abschluss des Grundstudiums					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	2 Semester, durchgehendes Angebot					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	aus dem Angebot des Moduls müssen mindestens sechs SWS aus den zwei Teilbereichen studiert werden Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesungen / Seminare: Teilbereich 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Musik bis etwa 1750 ▪ Musik der Klassik und Romantik ▪ Musik seit 1900 ▪ Weltmusik Teilbereich 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendkulturen ▪ Populäre Musik 	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	Jeweils 2	----- 4 f. TN. 6 f. LN	ab 4. Semester	für LN (Leistungsnachweis): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von ca. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90min.)	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Modulabschlussprüfung					vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	
Gesamt		6	10		-----	



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 5a – Musik, Individuum und Gesellschaft					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Musikpädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund unterschiedlicher Musikkulturen und Musikarten					
Verwendbarkeit des Moduls	M 3; M 4; - die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	Wahlpflichtmodul					
Voraussetzungen	Abgeschlossenes Grundstudium					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig – 2 Semester					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Auswahl von 6 SWS aus Angebot aus 2 Teilbereichen Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesungen <i>oder</i> Seminare in den Teilbereichen: 1. Musiksoziologie 2. Musikpsychologie 3. Interkulturelle Musikpädagogik 4. Musikästhetik	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme: (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	6 SWS aus 2 Teilbereichen	----- 4 f. TN. 6 f. LN	ab 4. Fachsemester	für LN (Leistungsnachweis): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von mind. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90min.)	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Modulabschlussprüfung					vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	
Gesamt		6	10		⋮	



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 5b: Musik & Medien					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Handlungskompetenz in den Techniken des Komponierens, der Bearbeitung von Musik am Computer sowie eine Reflexionskompetenz im Bereich von Medienwirkungen und der neuen Informations- & Kommunikationstechnologien als Unterrichtsgegenstand erwerben.					
Verwendbarkeit des Moduls	5a, 4, (3b, 2) - die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	Wahlpflichtmodul					
Voraussetzungen	Abgeschlossenes Grundstudium					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig, 2 S.					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Auswahl von 6 SWS aus Angebot aus 2 Teilbereichen Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SW S	LP	Fachsemester	Prüfungsrelevante Studienleistungen	Voraussetzungen
Vorlesung/ Seminar/ Übung in den Teilbereichen: 1. Multimedia 2. Produktion, Präsentation, Publikation, 3. Medienreflexion, 4. Performance	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme: (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)		----- 4 f. TN. 6 f. LN	Ab 4. S.	für LN (Leistungsnachweis): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von mind. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.).	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Modulabschlussprüfung					vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	
Gesamt		6	10		-----	



Modulbeschreibungen LPO GHR

Bezeichnung	Modul 6: Musik und Aktion						
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen der Musik und deren Vermittlung						
Verwendbarkeit des Moduls	mit Modul 1 – künstlerische Praxis; mit Modul 2 – Musikalische Praxis; mit Modul 5b – Musik und Medien						
Status	Pflicht						
Voraussetzungen	abgeschlossenes Grundstudium						
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Hauptstudium durchgängig						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Teilbereich 1 obligatorisch, Teilbereich 2 + 3 fakultativ						
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Teilbereich 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dirigieren I ▪ Dirigieren II Teilbereich 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leitung vokaler/instr. Ensembles Teilbereich 3: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Musik & szenisches Spiel 	Anwesenheit; aktive Teilnahme	1 1	2x0,5 =1	Ab 4. S.	Erarbeiten und Präsentation von Übungseinheiten	Abschlusstest FPP oder Teilbereich 2 aus Modul 1 FPP oder Teilbereich 2 aus Modul 1	Erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium
Abschlussprüfung							
Gesamt		6	5				

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Diplomstudiengang Psychologie
für das Wintersemester 2006/2007
vom 21. März 2006**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Diplomstudiengang Psychologie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Diplomstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
für das Wintersemester 2006/2007, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2006, andernfalls bis zum 15. Juli 2006
bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Rangleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.


§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 08. Februar 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2006.

Münster, den 21. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Pharmazie
für das Wintersemester 2006/2007
vom 21. März 2006**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Pharmazie 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss

für das Wintersemester 2006/2007, wenn die Hochschulzulassungsbe-
rechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2006,
andernfalls bis zum 15. Juli 2006,

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein
(Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt.
Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur
nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten
Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der
Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Rangleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 25. Januar 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2006.

Münster, den 21. März 2006

Der Rektor

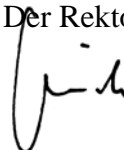


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms - Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2006/2007
und das Sommersemester 2007
vom 25. April 2006**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
1. für das Wintersemester 2006/2007, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2006, andernfalls bis zum 15. Juli 2006,
 2. für das Sommersemester 2007, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Juli 2006 erworben wurde, bis zum 30. November 2006, andernfalls bis zum 15. Januar 2007
- bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat,
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist und

3. die Westfälische Wilhelms - Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat.

§ 5

Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms - Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6

Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms - Universität erteilt.

§ 7

Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms - Universität.

§ 8

Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9

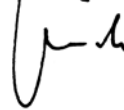
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 04. April 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. April 2006.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2006/2007
und das Sommersemester 2007
vom 25. April 2006**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss
1. für das Wintersemester 2006/2007, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Januar 2006 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2006, andernfalls bis zum 15. Juli 2006,
 2. für das Sommersemester 2007, wenn die Hochschulzulassungsberechtigung vor dem 16. Juli 2006 erworben wurde, bis zum 30. November 2006, andernfalls bis zum 15. Januar 2007
- bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 04. April 2006 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. April 2006.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor

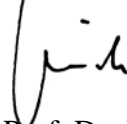


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. April 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 79 Abs. 2 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 19.12.2005 folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Zum Sommersemester 2006 erhält § 2 der Beitragsordnung folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 62,08 € Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10,80 € für die Aufgaben der Studierendenschaft
2. 1,28 € für den Studierendensport
3. 51,85 € für ein Semesterticket
4. 0,20 € für ein Hochschulradio“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19.12.2005 und der Genehmigung des Rektorats vom 16.01.2006

Münster, den 19.01.2006

Der Rektor



Professor Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1) hiermit verkündet.

Münster, den 19.01.2006

Der Rektor



Professor Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Fachbereichsräte vom 25. April 2002
vom 14. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. April 2002 (AB Uni 2002/4) wird wie folgt geändert:

Vor § 9 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Wahlkreise im Fachbereich Geschichte/Philosophie

(1) Der Fachbereich 08 Geschichte/Philosophie bildet für die Mitgliedergruppe

a) der Professorinnen/Professoren folgende Wahlkreise

Wahlkreis I	Philosophie
Wahlkreis II	Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Musikpädagogik
Wahlkreis III	Alte Geschichte, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie
Wahlkreis IV	Mittelalterliche Geschichte, Byzantinistik, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Wahlkreis V	Neuere und Neueste Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Beziehungen, Neuere und Neueste Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der außereuropäischen Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Wahlkreis VI	Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie
Wahlkreis VII	Ethnologie, Volkskunde/Europäische Ethnologie, Textilgestaltung und ihre Didaktik
Wahlkreis VIII	Didaktik der Geschichte, Westfälische Landesgeschichte, Osteuropäische Geschichte.

Auf jeden der Wahlkreise entfällt ein Sitz.

b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter folgende Wahlkreise

Wahlkreis I	Byzantinistik, Ethnologie, Volkskunde/Europäische Ethnologie, Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Klassische Philologie, Klassische Archäologie, Frühchristliche Archäologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Textilgestaltung und ihre Didaktik
Wahlkreis II	Philosophie, Kunstgeschichte
Wahlkreis III	Alte Geschichte, Historisches Seminar, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie, Didaktik der Geschichte.

Auf jeden der Wahlkreise entfällt ein Sitz.

(2) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden je einen Wahlkreis. Im Wahlkreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind drei Sitze, im Wahlkreis der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist ein Sitz zu besetzen.“

Artikel II

Übergangsregelung

Die erste gemäß dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2006 durchgeführt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2006.

Münster, den 14. Februar 2006

Der Rektor

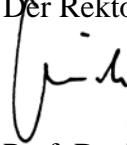


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Februar 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung für den Senat / Erweiterter Senat vom 25. April 2002
vom 13. März 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für den Senat / Erweiterter Senat vom 25. April 2002 (AB 2002/4) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge für die Gruppe der Professorinnen/Professoren, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden dürfen je Vorschlag höchstens neun Kandidatinnen/Kandidaten umfassen. Wahlvorschläge für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter dürfen je Vorschlag höchstens 36 Kandidatinnen/Kandidaten umfassen.“

Artikel II

Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung vorzunehmende Wahl wird im Sommersemester 2006 durchgeführt.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01. März 2006.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. März 2006

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt